II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(93/C 26/04)

KOM(92) 519 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung, die bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (2) gesammelt wurde, hat gezeigt, daß es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

Die Gemeinschaft muß über die in Artikel 2 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom vorgesehenen Eigenmittel unter den bestmöglichen Bedingungen verfügen; deshalb sind die Modalitäten zu ergänzen, nach denen die Mitgliedstaaten die den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel der Kommission zur Verfügung stellen.

Die traditionellen Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, erhoben. Die Kommission hat diese Anpassung zu überwachen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Entschließung vom 13. November 1991 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften angenommen.

Die Bedingungen, unter denen die Feststellungspflicht in bezug auf die Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom erfüllt ist, sind genauer festzulegen.

Die Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten über die Abwicklung ihrer Maßnahmen zur Einziehung der Eigenmittel, insbesondere der durch Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel, ist zu verbessern.

Es erscheint zweckmäßig, in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Verjährungsfrist einzuführen mit der Maßgabe, daß die von dem Mitgliedstaat zu Lasten seiner Abgabenschuldner vorgenommenen neuen Feststellungen für frühere Haushaltsjahre als Feststellungen des laufenden Haushaltsjahres anzusehen sind.

Die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinschaft ist durch eine Bestimmung zu verstärken, wonach unter gewissen Bedingungen die Beträge der festgestellten Ansprüche, die aus von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen nicht eingezogen würden, den Mitgliedstaaten angelastet werden.

Im Falle der Eigenmittel aus Zuckerabgaben, bei denen die Übereinstimmung zwischen der Einziehung dieser Einnahmen und dem Haushaltsjahr einerseits sowie den Ausgaben für dasselbe Wirtschaftsjahr andererseits zu gewährleisten ist, ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Eigenmittel aus den Zuckerabgaben in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stellen, in dem sie festgestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten bekunden ein wachsendes Interesse an der Verwendung des Ecu bei der Abwicklung der finanziellen Transaktionen mit der Kommission, einschließlich im Bereich der Eigenmittel.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission kann die ordnungsgemäße Anwendung der Finanzvorschriften über die Eigenmittel erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.

88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1: Nach den Worten „1553/89" werden die Worte „[zuletzt geändert durch die Verordnung . . .]" eingefügt.

2. Artikel 2: Es werden folgende Absätze angefügt:

„(1a) Nehmen die zuständigen Verwaltungsbehörden eine buchmäßige Erfassung im Sinne der Zollvorschriften vor, so ist die Mitteilung zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 die in diesen Vorschriften vorgesehene Mitteilung. Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung zugrunde zu legen.

Bei den im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträgen ist als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 der Zeitpunkt der in der Zuckerregelung vorgesehenen Mitteilung zugrunde zu legen.

(1b) In Fällen, in denen die zuständigen Verwaltungsbehörden die Zollschuld auf der Grundlage der Zollvorschriften nicht buchmäßig erfassen, obgleich der Abgabenschuldner bekannt ist und die Höhe der geschuldeten Abgabe gemäß Absatz 1 bestimmt werden kann, und die fraglichen Beträge 2 000 ECU überschreiten, wird zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 unter Befreiung von der Mitteilung an den Abgabenschuldner eine ad-hoc-Eintragung in die Bücher vorgenommen.

Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der Eintragung in die Bücher zugrunde zu legen.

(1c) In Streitfällen wird davon ausgegangen, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 die Höhe der geschuldeten Abgabe spätestens anläßlich der ersten Verwaltungsentscheidung, mit der dem Abgabenschuldner die Schuld mitgeteilt wird, oder anläßlich der Anrufung der Justizbehörde, wenn diese Anrufung zuerst erfolgt, bestimmen können.

Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der vorgenannten Entscheidung oder Anrufung zugrunde zu legen."

3. Artikel 4:

— Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„die Bezeichnung und gegebenenfalls den Status der für die Feststellung, Erhebung, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen;".

— In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „sowie deren Bereitstellung für die Kommission" durch „die Bereitstellung und Kontrolle" ersetzt.

— Am Ende von Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Jede Änderung dieser Bezeichnungen oder Vorschriften ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen."

4. Artikel 5: Nach dem Wort „Agrarabschöpfungen" wird das Wort „Zuckerabgaben" eingefügt; der letzte Satz von Artikel 5 wird gestrichen.

5. Artikel 6:

— In Absatz 2 Buchstabe a) wird die Zahl „19" durch die Zahl „5" ersetzt.

— Am Ende von Absatz 2 Buchstabe a) wird folgender Satz angefügt:

„Der Rechnungsabschluß erfolgt frühestens am letzten Werktag des Monats um 13 Uhr."

— In Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „Ansprüche, für die" die Worte „vollständig oder teilweise" eingefügt.

— Es wird folgender Wortlaut als neuer Absatz 2 Buchstabe c) angefügt:

„c) Die festgestellten Ansprüche betreffend die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträge werden in die unter Buchstabe a) genannte Buchführung aufgenommen. Werden diese Ansprüche später nicht fristgerecht eingezogen, so können die Mitgliedstaaten die Gutschrift berichtigen und die Ansprüche ausnahmsweise in die gesonderte Buchführung aufnehmen."

— Absatz 2 Buchstabe c) wird Absatz 2 Buchstabe d).

— Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) a) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine monatliche Übersicht über seine Buchführung betreffend die in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Ansprüche; ein Muster dieser Übersicht ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

Zu jeder Monatsübersicht geben die Mitgliedstaaten die Beträge der der Kommission gemäß Absatz 4 bereits mitgeteilten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, bei denen eine Einziehung erfolgt oder ein Nicht-Einziehungsbescheid ergangen ist, unter Verweisung auf die ursprüngliche Mitteilung an.

Zu den fraglichen Monatsübersichten übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten Angaben oder Übersichten über die Abzüge, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gebiete mit Sonderstatus bei den Eigenmitteln vorgenommen wurden.

b) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine Vierteljahresübersicht über die gesonderte Buchführung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b); ein Muster dieser Übersicht ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

Zu der Vierteljahresübersicht teilt jeder Mitgliedstaat unter Verweisung auf die ursprüngliche Mitteilung den Stand der festgestellten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten an Hand derselben Darstellung wie in der Vierteljahresübersicht mit."

— Absatz 3 Unterabsatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Beschreibung der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über 10 000 ECU betreffen.

Zu diesem Zweck macht jeder Mitgliedstaat nach Möglichkeit folgende Angaben:

— Art des Betrugsfalls und/oder der Unregelmäßigkeit (Bezeichnung, betroffenes Zollverfahren);

— Betrag oder mutmaßliche Größenordnung der umgangenen Eigenmittel;

— betroffene Waren (Tarifposition, Ursprung, Herkunft);

— kurze Beschreibung der betrügerischen Praktik;

— Art der Kontrolle, die zur Feststellung des Betrugsfalls oder der Unregelmäßigkeit geführt hat;

— einzelstaatliche Dienststellen oder Einrichtungen, die den Betrugsfall oder die Unregelmäßigkeit festgestellt haben;

— Verfahrensstufe, einschließlich Phase der Einziehung, mit Angabe der Feststellung, wenn sie bereits erfolgt ist;

— etwaige Meldung des Falls im Rahmen der Amtshilfe (Verordnung (EWG) Nr. 1468/81);

— gegebenenfalls betroffene Mitgliedstaaten;

— Maßnahmen, die getroffen oder in Aussicht genommen wurden, damit bereits aufgedeckte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten sich nicht wiederholen.

Die vorstehenden Beschreibungsmuster werden von der Kommission nach Anhörung des BAEM erstellt. Änderungen dieser Muster werden nach demselben Verfahren beschlossen."

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt jährlich eine Abschlußrechnung der festgestellten Ansprüche, die in seiner Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) ausgewiesen sind, und übermittelt sie der Kommission vor dem 1. März des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt. Unterschiede zwischen dem Gesamtbetrag der Abschlußrechnung und dem Betrag der von dem Mitgliedstaat von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres übermittelten Monatsübersichten sind zu erläutern. Die Kommission überprüft die Übereinstimmung der Abschlußrechnung mit dem Betrag der ihr im Jahresverlauf zur Verfügung gestellten Ansprüche; sie kann binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abschlußrechnung dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls ihre Bemerkungen mitteilen.

(2) Nach dem 31. Dezember des dritten Jahres, das auf ein Haushaltsjahr folgt, wird die jährliche Abschlußrechnung im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berichtigt; hiervon ausgenommen sind die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte."

7. Artikel 8: Absatz 2 wird gestrichen.

8. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt die Eigenmittel in Ecu oder in Landeswährung nach Maßgabe des Artikels 10 einem der Konten gut, die zu diesem Zweck für die Kommission bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurden.

Diese Konten werden unentgeltlich geführt.

(2) Die in Landeswährung gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission nach der Verordnung 86/610/EWG, Euratom, EGKS der Kommission vom 11. Dezember 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 in Ecu umgerechnet und in ihre Buchführung aufgenommen."

9. Artikel 10:

— In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Beschlusses 88/376/EWG, Euratom" die Worte „die gegebenenfalls um die Eigenmittelbeträge berichtigt werden, die aus von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen nicht eingezogen werden konnten, erfolgt die Gutschrift — in Landeswährung — der Eigenmittel . . ." eingefügt und die Zahl „19" durch die Zahl „5" ersetzt.

— In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Zahl „19" durch die Zahl „5" ersetzt.

— In Absatz 2 wird die Zahl „15" durch die Zahl „1" ersetzt.

— Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gutschrift der MwSt.-Eigenmittel, der zusätzlichen Einnahme — ausgenommen die Eigenmittel für die EAGFL-Währungsreserve —

und gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge erfolgt je nach Wahl des Mitgliedstaats in Ecu oder in Landeswährung am ersten Werktag jedes Monats, und zwar in Höhe eines Zwölftels der sich in dieser Hinsicht aus dem Haushaltsplan ergebenden Beträge.

Falls der Mitgliedstaat für die Gutschrift in Landeswährung optiert, wird der geschuldete Betrag zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Umrechnungskurs des letzten Börsentages des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres in Landeswährung umgerechnet.

Falls der Mitgliedstaat für die Gutschrift in Ecu optiert, wird der gemäß den Bestimmungen des vorangehenden Unterabsatzes in Landeswährung ermittelte Betrag in Ecu umgerechnet zum Kurs des vorletzten Werktages des dem der Fälligkeit der Gutschrift vorangehenden Monats.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Option mit. Sie kann aufgrund einer Vorankündigung geändert werden, die der Kommission spätestens am 5. des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung vorausgeht, zu übermitteln ist."

— In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Ist der Stand der Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahres derart, daß die Gutschrift für die Währungsreserve nicht notwendig ist, um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres zu gewährleisten, so kann die Kommission jedoch auf diese Gutschrift oder einen Teil dieser Gutschrift verzichten."

— In Absatz 3 Unterabsatz 5 wird nach den Worten „in Landeswährung umgerechnet;", folgender Wortlaut eingefügt:

„Falls die Gutschrift in Ecu erfolgt, wird der Betrag in Landeswährung zum Kurs des vorletzten Werktags des Monats Dezember in Ecu umgerechnet."

— In Absatz 4 und 7 wird jeweils nach den Worten „so rechtzeitig mit, daß diese ihn", folgender Wortlaut eingefügt: „in Landeswährung".

10. Artikel 11: Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Bei verspäteter Zahlung der fälligen Verzugszinsen sind Zinsen zu zahlen, deren Satz der zuletzt für den geschuldeten Betrag geltende Zinssatz ist."

11. Artikel 15: In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 erster Gedankenstrich wird Artikel „6" durch Artikel „7" ersetzt.

12. Artikel 17:

— Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten im Einzelfall die Beträge der Kommission nicht zur Verfügung zu stellen, wenn sich nach eingehender Prüfung aller maßgeblichen Umstände des betreffenden Falles erweist, daß die Einziehung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen auf Dauer unmöglich ist.

Eine unzureichende Sicherheit für die einzuziehenden Eigenmittel kann nicht als ein nicht von den Mitgliedstaaten zu vertretender Grund angesehen werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Fälle — sofern die Beträge 10 000 ECU oder im Falle von Irrtümern der zuständigen Verwaltungsbehörden 2 000 ECU übersteigen — und die Fälle höherer Gewalt sind der Kommission halbjährlich mitzuteilen; dabei sind die Beträge zu dem am ersten Werktag des Monats Oktober des Kalendervorjahres geltenden Kurs in Landeswährung umzurechnen. In dieser Mitteilung, die innerhalb von drei Monaten nach jedem Halbjahr zu übermitteln ist, sind die Gründe anzugeben, die den Mitgliedstaat gehindert haben, die betreffenden Beträge zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission kann dem Mitgliedstaat binnen sechs Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Angaben gegebenenfalls ihre Bemerkungen übermitteln."

— Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in einem Jahresbericht ihre Kontrolltätigkeit und die Ergebnisse ihrer Kontrollen sowie die allgemeinen Angaben und die Grundsatzfragen mit, die die wichtigsten Probleme betreffen, die insbesondere durch strittige Fälle bei der Anwendung dieser Verordnung aufgeworfen werden. Dieser Bericht wird der Kommission vor dem 31. März des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, übermittelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab ... 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

MUSTER I

Monatliche Übersicht

EIGENE MITTEL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(in Landeswährung)

Übersicht über die festgestellten Abgaben (1)

Mitgliedstaat:

Monat:

Feststellungen:

Zahlungen:

Art der Abgaben	Referenz Mitgliedstaat (fakultativ)	Festgestellte Beträge des betreffenden Monats (2) (1)	Berichtigung früherer Feststellungen (3)		An die EG abzuführende Bruttobeträge (4) = (1) + (2) − (3)
			In + (2)	In − (3)	
1210 Zölle ohne EGKS- und Antidumpingzölle 1220 EGKS-Zölle 1230 Ausgleichs- und Antidumpingzölle auf Waren 1240 Ausgleichs- und Antidumpingzölle auf Dienstleistungen					
12 ZÖLLE/GESAMT					
1010 Agrarabschöpfungen und Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr 1020 Ausfuhrabschöpfungen 1030 Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr 1040 Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr 1050 Beitrittsausgleichsbeträge					
10 AGRARABGABEN/GESAMT					
1110 Lagerkostenabgaben Zucker 1100 Produktionsabgaben Zucker A- und B-Quoten 1120 Produktionsabgaben Isoglukose 1130 Auf nicht ausgeführte C-Zucker und C-Isoglukose erhobene Beträge 1140 Auf Substitutions-C-Zucker und -C-Isoglukose erhobene Beträge 1160 Besondere Tilgungsabgabe					
11 ZUCKER UND ISOGLUKOSE/GESAMT					
GESAMTBETRAG					
				− 10 % Erhebungskosten	
				An EG abzuführen	

(1) Einschließlich der nach gemeinsamen Kontrollen und im Zusammenhang mit Betrugsfällen festgestellten Beträge.

(2) Einschließlich der buchmäßigen Berichtigungen und der Einziehungen der getrennten Buchführung.

(3) Berichtigungen der ursprünglichen Feststellungen, u. a. zur Berücksichtigung von Nacherhebungen und Rückzahlungen. Bei Zucker sind die Berichtigungen früherer Wirtschaftsjahre anzugeben.

MUSTER II

Vierteljahresübersicht

EIGENE MITTEL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GESONDERTE BUCHFÜHRUNG (1)

(in Landeswährung)

Festgestellte Ansprüche, die nicht in der A-Buchführung ausgewiesen sind

Mitgliedstaat:

Quartal:

Art der Abgaben (1)	Noch einzuziehende Restbeträge des vorausgegangenen Quartals (2)	Im Bezugsquartal festgestellte Ansprüche (3)	Berichtigungen der Feststellungen (Artikel 8) (2) (4)	Beträge, deren Bereitstellung unmöglich ist (Artikel 17 Absatz 2) (3) (5)	Gesamtbetrag (2 + 3) — (4 + 5) (6)	Während des Quartals erfolgte Einziehungen in Landeswährung (7)	Am Ende des Bezugsquartals noch einzuziehende Restbeträge (8) = (6) — (7)
1210 Zölle ohne EGKS- und Antidumpingzölle							
1220 EGKS-Zölle							
1230 Ausgleichs- und Antidumpingzölle auf Waren							
1240 Ausgleichs- und Antidumpingzölle auf Dienstleistungen							
12 ZÖLLE/GESAMT							
1010 Agrarabschöpfungen und Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr							
1020 Ausfuhrabschöpfungen							
1030 Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr							
1040 Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr							
1050 Beitrittsausgleichsbeträge							
10 AGRARABGABEN/GESAMT							
1110 Lagerkostenabgaben Zucker							
1100 Produktionsabgaben Zucker A- und B-Quoten							
1120 Produktionsabgaben Isoglukose							
1130 Auf nicht ausgeführte C-Zucker und C-Isoglukose erhobene Beträge							
1140 Auf Substitutions-C-Zucker und -C-Isoglukose erhobene Beträge							
1160 Besondere Tilgungsabgabe							
11 *ZUCKER UND ISOGLUKOSE/GESAMT*							
GESAMT 12 + 10 + 11							
						— 10 % Erhebungskosten	
						Noch einzuziehender Nettobetrag	

(1) Sogenannte B-Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 (einschließlich der Feststellungen im Anschluß an Kontrollen oder Betrügereien).

(2) Als Berichtigung der Feststellung gilt auch eine Annullierung infolge Änderung der ursprünglichen Feststellung, die von der Eintragung in Spalte 5 abweicht.

(3) Bei Beträgen über 10 000 ECU werden die betreffenden Fälle in dem Bericht nach Artikel 17 Absatz 3 erwähnt.